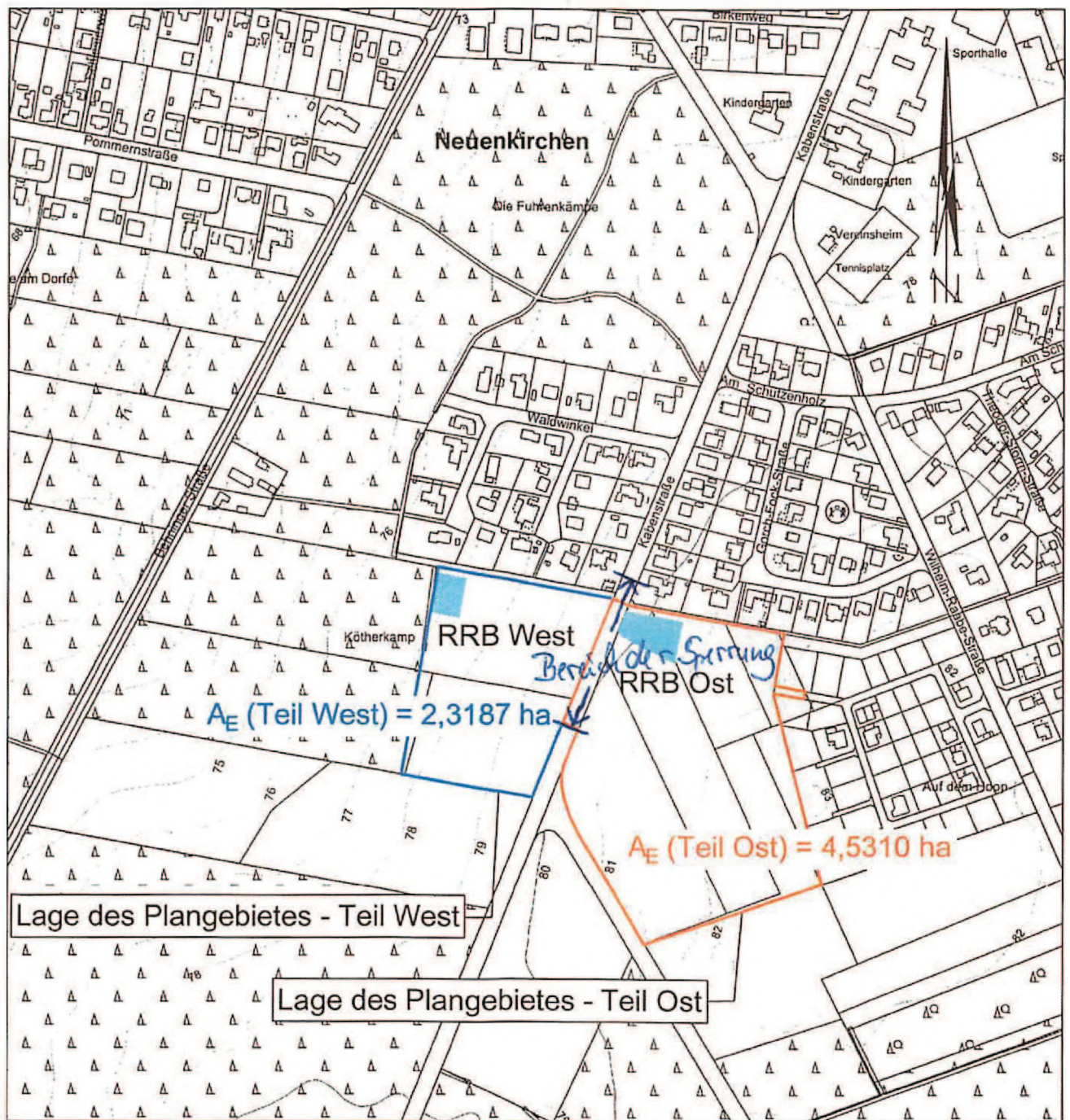




Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021 **LGN**

Legende

Einzugsgebiete zur Bemessung und zur Einleitung in die gepl. RRB

— Einzugsgebietsgrenze aus gepl. Baugebietserschließung - Teil Ost (mit Einleitung in das RRB Ost)

— Einzugsgebietsgrenze aus gepl. Baugebietserschließung - Teil West (mit Einleitung in das RRB West)

Objekt:

Erschließung Baugebiet „Stichter See“,
B-Plan Nr. 29, in Neuenkirchen,
Gemeinde Neuenkirchen, Heidekreis

Auftraggeber:

Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Südheide mbH
Moorstraße 1, 29664 Walsrode

Maßstab:

1:5.000

Bauzell:

Übersichtskarte

Aufgestellt:

KÄMMER INGENIEURBERATUNG
Dipl.-Ing. (FH) Thilo Kämmer

INGENIEURBERATUNG FÜR
UMWELTSCHLISSUNG UND
URBANISIERUNG

Boothofenstraße 3, 29643 Neuenkirchen

Tel. 05195/ 933442, Fax 05195/ 933446

E-Mail: mail@kaemmer-ingenieurberatung.de

Internet: www.kaemmer-ingenieurberatung.de

Anlage:

1

Größe:

DIN A4

Blatt:

1

Auftraggeber:

Gez.:

24.11.2025

Bearbeitet:

24.11.2025

Geprüft:

24.11.2025

Behörde Landkreis Heidekreis Der Landrat Harburger Straße 2 29614 Soltau

Firma Tief- und Straßenbau von Fintel GmbH Rutenmühler Straße 38 29643 Neuenkirchen
--

PLZ, Ort, Datum 29614 Soltau, 28.09.2026	
Sachbearbeiter (in) Frau Mattiszik	Zimmer- Nr. 2
Telefon (Durchwahl) 05191 970-757	Telefax-Nr. 05191 970-658
Nr./Az. Bitte stets angeben! 03.202, SAO26-401	

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
Als zuständige Straßenverkehrsbehörde / -baubehörde

☒ erlassen wir gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 u. § 45 Abs. 3. Satz 1 StVO folgende	☐ erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO folgende
---	--

Verkehrsrechtliche Anordnung
(§§ 44/45 StVO)

zum Antrag vom 14.09.2026	Nr./Az. der VRAO 2832
Verantwortliche/r für die Verkehrssicherung Fintel von, Florian	Telefon 0151 5884 1974

☒ Verkehrsbeschränkung(en) ☐ halbseitige Sperrung des Verkehrs ☐ Gesamtspernung des Verkehrs ☐ Fahrbahneinengung	☒ Verkehrssicherung(en) ☐ Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich ☐ Sperrung für den Fahrradverkehr ☐ Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe
--	---

1. Ort der Sperrung	PLZ, Stadt / Gemeinde, Stadtteil / Gemeindeteil 29643 Neuenkirchen
Bezeichnung der Straße	auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße) Kabenstraße - lt. Lageplan
Länge der Arbeitsstelle	von km – bis km / von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von Straße x bis Straße y bei Hausnummer 36; bis 300 m hinter Ortsanfang
Dauer der Sperrung	von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am 05.10.2026 - 20.12.2026
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten Kanal- u. Straßenarbeiten
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	☐ Verkehrszeichenplan ☐ Signallageplan ☐ Regelplan Nr. ☒ Lageplan ☐ Umleitungsplan
3. Der Verkehr wird umgeleitet	frei bis (Ortsangabe)
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerrufen! Für die Durchführung der geplanten Arbeiten ist die Kabenstraße für den Fahrzeugverkehr nach BI/15 abzusichern. Hierzu ist der für die Arbeiten vorgesehene und entsprechend markierte Bereich jeweils zu Beginn und am Ende für den Fahrzeugverkehr zu sperren. Hierfür sind jeweils die Verkehrszeichen VZ 600-35-WL Rot in Verbindung mit VZ 250 gemäß StVO aufzustellen. An der jeweils letzten vorhergehenden Einmündung ist eine Leitbake mit dem Verkehrszeichen VZ 357 (Sackgasse) aufzustellen Die Anordnung SAO26-318, gültig bis zum 31.12.2026, wird hiermit aufgehoben.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

☐ Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

8. Gebühren und Auslagen (§§ 1-4 GebOSt. i.V.m. Nr. 261 GebTSt)

Festgesetzte Gebühr 60,00 EUR	Auslagen	Sondernutzungsgebühr	Gesamtbetrag 60,00 EUR
----------------------------------	----------	----------------------	---------------------------

Die Auflagen, Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung auf der Folgeseite sind Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung.

Unterschrift Landkreis Heidekreis Der Landrat im Auftrag Mattiszik	Verteiler: Gem. Neuenkir. PI HK, SaV, Sol	Anlagen:
---	--	-----------------

Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
 - 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
 - 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV- StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
 - 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
 - 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
 - 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schalgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
 - 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
 - 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
 - 7.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle.
 - 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
 - 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
 - 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
 - 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht.
 - 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
 - 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
 - 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs.
 - 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
 - 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
 - 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
 - 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).